



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 24/2026
vom 26. Februar 2026
Geschäftsverzeichnisnrn. 8579 und 8580

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung », erhoben von Muneer Sablal und Haifa Atya und von Akram Hasan und Abdullah Ahmed.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 7. November 2025 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 12. November 2025 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2025): Muneer Sablal und Haifa Atya, unterstützt und vertreten durch RÄin Annelies Nachtergaele, in Brüssel zugelassen, und von Akram Hasan und Abdullah Ahmed, unterstützt und vertreten durch RA Tom Danhieux, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8579 und 8580 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 26. November 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 17. Dezember 2025 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 15. Dezember 2025 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie per E-Mail an die Adresse « griffe@const-court.be » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Tine Bricourt, in Gent zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2025

- erschienen
- . RÄin Annelies Nachtergaele, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8579,
- . RA Tom Danhieux, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8580,
- . RÄin Tine Bricourt und RA Lukas Asselman, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Tragweite der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8579 und 8580 beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die

Bedingungen für die Familienzusammenführung » (nachstehend: Gesetz vom 18. Juli 2025 beziehungsweise Ausländergesetz).

B.2.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage - und somit der Klage auf einstweilige Aufhebung - anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.1. Aus der Klageschrift und der Darlegung der Klagegründe ergibt sich, dass die Klagegründe ausschließlich gegen die Artikel 3, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gerichtet sind, insofern diese Bestimmungen den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten, der von den Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzes eingereicht wird, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befindet, folgenden Voraussetzungen unterwerfen:

- der Zahlung einer Gebühr (Artikel 1/1 des Ausländergesetzes, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025);

- einer Wartezeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem dem Ausländer, dem nachgekommen wird, der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt wird, und Voraussetzungen in Bezug auf Existenzmittel, Unterkunft und Krankenversicherung (Artikel 10*bis* § 2/1 des Ausländergesetzes, eingeführt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025);

- strengeren Regeln in Bezug auf den Nachweis des geltend gemachten Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisses (Artikel 11 und 12*bis* des Ausländergesetzes, abgeändert durch die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025).

B.3.2. Im ersten Klagegrund vergleichen die klagenden Parteien die vorerwähnten Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, mit den Familienangehörigen einer Person mit Flüchtlingseigenschaft, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden (erster Teil), mit den Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden (zweiter Teil), und mit den Familienangehörigen anderer Drittstaatsangehöriger mit befristetem Aufenthalt (dritter Teil), für die günstigere Regeln in Bezug auf die Familienzusammenführung gälten.

B.3.3. Wenn der Klagegrund aus einem Verstoß gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist, muss darin die Kategorie von Personen präzisiert sein, deren Situation mit derjenigen der vorgeblich diskriminierten Kategorie von Personen zu vergleichen ist. Im Klagegrund muss auch präzisiert werden, inwiefern die angefochtene Bestimmung zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied führen würde.

B.3.4. Aus der Darlegung des ersten und des zweiten Teils des ersten Klagegrunds ergibt sich hinreichend, dass der Gerichtshof ersucht wird, die Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, mit den Familienangehörigen einer Person mit Flüchtlingseigenschaft, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, und mit den Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden, zu vergleichen, deren Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikeln 1/1, 10 § 1 Absatz 1, Nrn. 4 und 5, 11 und 12*bis* des Ausländergesetzes, abgeändert beziehungsweise ersetzt durch die angefochtenen Artikel 3, 5, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, den in B.3.1 erwähnten Voraussetzungen nicht unterworfen werde.

B.3.5. In Bezug auf den dritten Teil legen die klagenden Parteien jedoch nicht auf deutliche und unmissverständliche Weise dar, mit welcher Kategorie von Personen genau verglichen werden soll.

Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist demzufolge unzulässig.

B.3.6. Angesichts der vorstehenden Ausführungen beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die in B.3.1 und B.3.4 erwähnten Bestimmungen.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.4.1. Das Gesetz vom 18. Juli 2025 ändert einige Bestimmungen des Ausländergesetzes bezüglich der Voraussetzungen für die Familienzusammenführung ab, « um den vielfältigen Herausforderungen auf nationaler, aber auch auf europäischer Ebene gerecht zu werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, S. 3).

Der Gesetzgeber verfolgt insbesondere folgende Ziele:

« 1° een doeltreffender beheer van de grote instroom van gezinsmigratie beter in overeenstemming brengen met de relevante Europese rechtsinstrumenten en zodoende een wetgeving creëren die toelaat om sneller en efficiënter te kunnen inspelen op de evoluerende maatschappelijke behoeften;

2° de voorwaardenvrije periode voor gezinshereniging met begunstigten van de vluchtelingenstatus en staatlozen wordt herleid tot zes maanden. Voor gezinshereniging met begunstigten van de subsidiaire beschermingsstatus en de tijdelijke beschermingsstatus wordt de voorwaardenvrije periode afgeschaft;

3° de wachttermijn wordt uitgebreid, teneinde de gezinshereniger de kans te geven een bepaalde graad van stabiliteit en integratie te bereiken alvorens zich te laten vervoegen door zijn gezinsleden » (ebenda).

B.4.2. Im Rahmen der Vorarbeiten wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber « angesichts der verschiedenen Herausforderungen im Bereich sekundärer Migrationsströme auf sowohl nationaler als auch europäischer Ebene » mit den angefochtenen Bestimmungen « bewusst einige zuvor getroffene Entscheidung [abändert] und sich [...] für eine effektivere und richtlinienkonforme Unterteilung in Abhängigkeit vom Schutzstatus und des spezifischen Familienkontextes entscheidet » (ebenda, SS. 7 und 8).

In Bezug auf die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus wurde verdeutlicht:

« Familieleden van subsidiair beschermden, genoten tot op heden een uitgebreid recht op gezinshereniging conform de bepalingen van de Gezinsherenigingsrichtlijn. Dit betrof een keuze van de Belgische wetgever in 2006 bij de invoering van het subsidiaire beschermingsstatuut in de Belgische rechtsorde. Met de invoering van de Kwalificatierichtlijn in 2011, bracht de Europese wetgever echter meer duidelijkheid aangaande de verblijfsrechten voor de familieleden van subsidiair beschermden, doch voorzag zij enkel een afgeleid verblijfsrecht voor de categorie van de ‘meereizende’ familieleden van subsidiair beschermden en liet zij de mogelijkheid voor de lidstaten onverlet om voor de ‘nareizende’ familieleden van subsidiair beschermden in een zuiver nationale maatregel te voorzien [...]».

In navolging van verschillende andere Europese lidstaten, komt ook de Belgische wetgever op heden terug op de keuze die hij in 2006 maakte en beslist hij om de Gezinsherenigingsrichtlijn niet langer van toepassing te verklaren op derdelanders die gezinslid van een subsidiair beschermde zijn » (ebenda, SS. 8 und 9).

B.5.1. Die Richtlinien, auf die der Gesetzgeber verweist, sind die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 « betreffend das Recht auf Familienzusammenführung » (nachstehend: Richtlinie 2003/86/EG) und die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2011/95/EU).

B.5.2. Der Ziel der Richtlinie 2003/86/EG ist « die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten » (Artikel 1). Artikel 2 derselben Richtlinie definiert Familienzusammenführung als « die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind ».

B.5.3. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG findet die Richtlinie Anwendung, « wenn der Zusammenführende im Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist, begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen, und seine Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind, wobei ihre Rechtsstellung unerheblich ist ».

Die Richtlinie 2003/86/EG findet keine Anwendung, wenn dem Zusammenführenden « der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder er um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über seinen Status noch nicht entschieden wurde » (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c).

B.5.4. Aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 2003/86/EG kann bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über « Wohnraum » verfügt, « der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt », sowie über « eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind » und über « feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht ». Ferner dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund der Artikel 8 Absatz 1 « verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen ».

B.5.5. In Kapitel V der Richtlinie 2003/86/EG sind günstigere Regeln für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen vorgesehen, d.h. von « Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, [denen] die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung zuerkannt wurde » (Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/86/EG). Aufgrund von Artikel 1 des Genfer Abkommens gilt als Flüchtling « jede Person, [...] die sich [...] aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will ».

Aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Kapitel V dieser Richtlinie auf Flüchtlinge beschränken, deren familiäre Bindungen bereits vor ihrer Einreise bestanden haben.

Die Artikel 11 Absatz 2 und 12 der Richtlinie 2003/86/EG, die Teil von Kapitel V sind, bestimmen:

« Artikel 11

[...]

(2) Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 verlangen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen von einem Flüchtling und/oder einem (den) Familienangehörigen keinen Nachweis, dass der Flüchtling die in Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt.

Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden und/oder Familienangehörigen besteht, die Vorlage des in Unterabsatz 1 genannten Nachweises verlangen.

Die Mitgliedstaaten können von dem Flüchtling die Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde.

(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten nicht von einem Flüchtling verlangen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen ».

B.5.6. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 « über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes » (nachstehend: Richtlinie 2004/83/EG), die feststellt, dass das Genfer Abkommen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt (Erwägungsgrund 3), ergänzt die in diesem Abkommen

festgelegte Schutzregelung um eine subsidiäre Schutzregelung (Erwägungsgrund 24). Diese Richtlinie wurde anschließend aufgehoben und durch die Richtlinie 2011/95/EU ersetzt.

Aufgrund von Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/95/EU gilt der subsidiäre Schutz für « einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will ». Aufgrund von Artikel 15 derselben Richtlinie gilt als « ernsthafter Schaden » « die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe », « Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland » oder « eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ».

Die Richtlinie 2011/95/EU bestimmt, dass, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen zum Inhalt des internationalen Schutzes sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz gelten (Artikel 20 Absatz 2).

Artikel 23 der Richtlinie 2011/95/EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann und dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, Anspruch auf die in Artikel 24 genannten Leistungen haben.

Dieser Artikel 24 bestimmt:

« (1) So bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes und unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel aus, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 1 kann der Aufenthaltstitel, der Familienangehörigen von Personen ausgestellt wird, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, weniger als drei Jahre gültig und verlängerbar sein.

(2) So bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und ihren Familienangehörigen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel aus, der mindestens ein Jahr und im Fall der Verlängerung mindestens zwei Jahre gültig sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen ».

Die « Familienangehörigen » werden in Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU wie folgt definiert:

« die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- der Ehegatte der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;

- die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

- der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist ».

B.6.1. Unter Verweis auf diese Richtlinien ersetzen beziehungsweise ändern die angefochtenen Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 die Artikel 10 und 10*bis* des Ausländergesetzes, die die Kategorien festlegen, denen es im Rahmen einer Familienzusammenführung von Rechts wegen gestattet beziehungsweise erlaubt wird, sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der neue Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 des Ausländergesetzes « für die Aufenthaltsrechte, die im Unionsrecht obligatorisch vorgesehen sind, vorbehalten » wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, S. 7), während der neue Artikel 10*bis* § 2/1 des Ausländergesetzes « eine ausschließlich nationale Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten für die ‘ nachreisenden ’ Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und von Personen mit befristetem Schutzstatus » vorsieht (ebenda, S. 8).

B.6.2. Die einschlägigen Regelungen in den Artikeln 10 und 10*bis* des Ausländergesetzes, ersetzt beziehungsweise abgeändert durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, lauten:

« Art. 10. § 1. Onder voorbehoud van de bepalingen van de artikelen 9 en 12, zijn van rechtswege toegelaten om meer dan drie maanden in het Rijk te verblijven :

[...];

4° de volgende familieleden van een vreemdeling die als begunstigde van een internationale beschermingsstatus dan wel overeenkomstig artikel 57/45 tot een verblijf in het Rijk is toegelaten, die zich in verband met het verzoek om internationale bescherming of de aanvraag om toelating tot verblijf wegens staatloosheid bedoeld in artikel 57/38 op het grondgebied van het Rijk bevinden, maar zelf niet in aanmerking komen voor dergelijke bescherming en voor zover de gezinsbanden reeds bestonden voordat de vreemdeling die begeleid wordt in het Rijk aankwam en de toelating tot verblijf verenigbaar is met de persoonlijke juridische status van het familielid :

a) de buitenlandse echtgenoot, die met hem samenleeft, op voorwaarde dat beiden ouder zijn dan achttien jaar;

b) de vreemdeling met wie hij door een wettelijk geregistreerd partnerschap verbonden is, die met hem samenleeft, op voorwaarde dat beiden ouder zijn dan achttien jaar en voldoen aan de voorwaarden voorzien in het tweede lid;

c) hun gemeenschappelijke minderjarige kinderen, die met hen samenleven alvorens zij de leeftijd van achttien jaar hebben bereikt en die ongehuwd zijn;

d) de minderjarige kinderen van de vreemdeling die begeleid wordt, van zijn echtgenoot of van de geregistreerde partner bedoeld in de bepaling onder b), die met hen komen samenleven alvorens zij de leeftijd van achttien jaar hebben bereikt en die ongehuwd zijn en voor zover de vreemdeling die begeleid wordt, zijn echtgenoot of zijn geregistreerde partner het ouderlijk gezag inclusief het recht van bewaring uitoefent en de kinderen ten laste zijn van hem, zijn echtgenoot of geregistreerde partner. Indien het ouderlijk gezag wordt gedeeld, dient de andere houder van het ouderlijk gezag zijn toestemming te hebben gegeven;

e) het ongehuwd gehandicapt kind dat ouder is dan achttien jaar van de vreemdeling die begeleid wordt, van diens echtgenoot of van de geregistreerde partner bedoeld in de bepaling [...] onder b), voor zover het kind een attest overlegt dat uitgaat van een door de Belgische diplomatieke of consulaire post erkende arts dat aantoonde dat het vanwege zijn handicap niet in zijn eigen behoeften kan voorzien;

f) de ouders dan wel de meerderjarige vreemdeling die overeenkomstig het Belgisch recht verantwoordelijk is voor hem, voor zover de vreemdeling die begeleid wordt, jonger dan achttien jaar en ongehuwd is en op voorwaarde dat zij met hem samenleven alvorens hij de leeftijd van achttien jaar heeft bereikt;

5° onder voorbehoud van de bepaling onder 4°, de volgende familieleden van een vreemdeling die hetzij als begunstigde van de vluchtelingenstatus dan wel overeenkomstig artikel 57/45 tot een verblijf in het Rijk is toegelaten :

a) de buitenlandse echtgenoot die met hem komt samenleven, op voorwaarde dat beiden ouder zijn dan eenentwintig jaar;

b) de vreemdeling met wie hij door een wettelijk geregistreerd partnerschap verbonden is, die met hem komt samenleven, op voorwaarde dat beiden ouder zijn dan eenentwintig jaar en voldoen aan de voorwaarden voorzien in het tweede lid;

c) hun gemeenschappelijke minderjarige kinderen, die met hen komen samenleven alvorens zij de leeftijd van achttien jaar hebben bereikt en die ongehuwd zijn;

d) de minderjarige kinderen van de vreemdeling die vervoegd wordt, van diens echtgenoot of van de geregistreerde partner bedoeld in de bepaling [...] onder *b)*, die met hen komen samenleven alvorens zij de leeftijd van achttien jaar hebben bereikt en die ongehuwd zijn en voor zover de vreemdeling die vervoegd wordt, zijn echtgenoot of zijn geregistreerde partner het ouderlijk gezag inclusief het recht van bewaring uitoefent en de kinderen ten laste zijn van hem, diens echtgenoot of geregistreerde partner. Indien het ouderlijk gezag wordt gedeeld, dient de andere houder van het ouderlijk gezag zijn toestemming te hebben gegeven;

e) het ongehuwd gehandicapt kind dat ouder is dan achttien jaar van de vreemdeling die vervoegd wordt, van diens echtgenoot of van de geregistreerde partner bedoeld in de bepaling onder *b)*, voor zover het kind een attest overlegt dat uitgaat van een door de Belgische diplomatieke of consulaire post erkende arts dat aantoonst dat het vanwege zijn handicap niet in zijn eigen behoeften kan voorzien;

f) de ouders, voor zover de vreemdeling die vervoegd wordt, jonger is dan achttien jaar en het Rijk is binnengekomen zonder begeleiding van een krachtens de wet verantwoordelijke meerderjarige vreemdeling en vervolgens niet daadwerkelijk onder de hoede van een dergelijke persoon gestaan heeft, of zonder begeleiding werd achtergelaten nadat hij het Rijk is binnengekomen en op voorwaarde dat ze met hem komen samenleven alvorens hij de leeftijd van achttien jaar heeft bereikt;

6° de volgende familieleden van een vreemdeling die over een verblijf van onbeperkte duur beschikt en sedert minimum twee jaar toegelaten of gemachtigd is tot een verblijf in het Rijk. Deze laatstgenoemde termijn wordt teruggebracht tot een jaar indien de gezinsbanden reeds bestonden voordat de vreemdeling die vervoegd wordt, in het Rijk aankwam of vervalt indien de vreemdeling zich enkel laat vervoegen door de familieleden bedoeld in de bepalingen onder *c)* tot *e)* :

a) de buitenlandse echtgenoot, die met hem komt samenleven, op voorwaarde dat beiden ouder zijn dan eenentwintig jaar;

b) de vreemdeling met wie hij door een wettelijk geregistreerd partnerschap verbonden is, die met hem komt samenleven, op voorwaarde dat beiden ouder zijn dan eenentwintig jaar en voldoen aan de voorwaarden voorzien in het tweede lid;

c) hun gemeenschappelijke minderjarige kinderen, die met hen komen samenleven alvorens zij de leeftijd van achttien jaar hebben bereikt en die ongehuwd zijn;

d) de minderjarige kinderen van de vreemdeling die vervoegd wordt, van diens echtgenoot of van de geregistreerde partner bedoeld in de bepaling onder b), die met hen komen samenleven alvorens zij de leeftijd van achttien jaar hebben bereikt en ongehuwd zijn en voor zover de vreemdeling die vervoegd wordt, zijn echtgenoot of zijn geregistreerde partner het ouderlijk gezag inclusief het recht van bewaring uitoefent en de kinderen ten laste zijn van hem, diens echtgenoot of geregistreerde partner. Indien het ouderlijk gezag wordt gedeeld, dient de andere houder van het ouderlijk gezag zijn toestemming te hebben gegeven;

e) het ongehuwd gehandicapt kind dat ouder is dan achttien jaar van de vreemdeling die vervoegd wordt, van diens echtgenoot of van de geregistreerde partner bedoeld in de bepaling onder b), voor zover het kind een attest overlegt dat uitgaat van een door de Belgische diplomatieke of consulaire post erkende arts dat aantoonst dat het vanwege zijn handicap niet in zijn eigen behoeften kan voorzien.

[...]

§ 2. De in paragraaf 1, eerste lid, 2° en 3°, bedoelde vreemdelingen moeten het bewijs aanbrengen dat ze beschikken over stabiele, toereikende en regelmatige bestaansmiddelen ten behoeve van zichzelf en om te voorkomen dat ze ten laste van de openbare overheden vallen.

De in paragraaf 1, eerste lid, 5°, a) tot e), en 6°, a) tot e), bedoelde familieleden moeten het bewijs leveren dat de vreemdeling die vervoegd wordt over een ziektekostenverzekering beschikt die de risico's in België voor hem en zijn familieleden dekt alsook over behoorlijke huisvesting beschikt die als normaal beschouwd wordt voor een vergelijkbaar gezin en dewelke voldoet aan de wettelijk geldende criteria inzake veiligheid en hygiëne. De Koning bepaalt, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, de criteria waaraan het onroerend goed moet voldoen alsook de wijze waarop de vreemdeling bewijst dat het onroerend goed voldoet aan de gestelde voorwaarden.

De in paragraaf 1, eerste lid, 5°, a) tot e), en 6°, a) tot e), bedoelde familieleden moeten bovendien het bewijs aanbrengen dat de vreemdeling die vervoegd wordt beschikt over toereikende, stabiele en regelmatige bestaansmiddelen, zoals bepaald in paragraaf 5, om zichzelf en zijn gezinsleden te onderhouden en om te voorkomen dat zij ten laste van de openbare overheden vallen. Deze voorwaarde is niet van toepassing indien de vreemdeling zich enkel laat vervoegen door de familieleden bedoeld in paragraaf 1, eerste lid, 5°, c) tot e), of 6° c) tot e).

Het tweede en derde lid zijn niet van toepassing op de in paragraaf 1, eerste lid, 5°, bedoelde familieleden voor zover de aanvraag tot verblijf op basis van dit artikel werd ingediend binnen de zes maanden na de beslissing tot toekenning van de vluchtelingenstatus dan wel de beslissing tot toelating tot verblijf overeenkomstig artikel 57/45 en de vreemdeling bij de indiening van deze aanvraag minstens een begin van bewijs van zijn identiteit voorlegt evenals een begin van bewijs van de bloed- of aanverwantschapsband en op voorwaarde dat hij uiterlijk tien maanden na de beslissing tot toekenning van de vluchtelingenstatus dan wel de beslissing tot toelating tot verblijf overeenkomstig artikel 57/45 zijn aanvraag heeft vervolledigd met alle documenten bedoeld in artikel 12bis, §§ 2 tot 4. De minister of zijn gemachtigde houdt bij de beoordeling van deze termijnen rekening met bijzondere

omstandigheden dewelke de laattijdige indiening van de aanvraag objectief verschoonbaar maken. De Koning bepaalt, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, de wijze van indiening van de aanvraag alsook de wijze waarop het familielid kan bewijzen dat hij aan de voorgaande voorwaarden voldoet.

In afwijking van het vierde lid kan de minister of zijn gemachtigde, door middel van een met redenen omklede beslissing, echter eisen dat de in het tweede en derde lid bedoelde documenten worden overgelegd indien de gezinshereniging mogelijk is in een ander land, waarmee de vreemdeling die vervoegd wordt of zijn familielid een bijzondere band heeft, waarbij rekening gehouden wordt met de feitelijke omstandigheden, de aan de gezinshereniging gestelde voorwaarden in dat ander land en de mate waarin de betrokken vreemdelingen deze voorwaarden kunnen vervullen.

Alle in paragraaf 1 bedoelde familieleden moeten bovendien het bewijs aanbrengen dat zij niet lijden aan een van de ziekten die de volksgezondheid in gevaar kunnen brengen en die worden opgesomd in de bijlage bij deze wet.

[...]

Art. 10*bis*. [...]

§ 2/1. Onder voorbehoud van artikel 10, § 1, eerste lid, 4°, en artikel 57/34, wordt de machtiging tot een verblijf van meer dan drie maanden, aangevraagd door de in artikel 10, § 1, eerste lid, 6°, a) tot e), bedoelde familieleden van een vreemdeling die als begunstigde van de subsidiaire beschermingsstatus of de tijdelijke beschermingsstatus tot een verblijf in het Rijk is toegelaten, toegekend op voorwaarde dat de vreemdeling die vervoegd wordt sedert minimum twee jaar toegelaten of gemachtigd is tot een verblijf in het Rijk en de gezinsbanden reeds bestonden voordat de vreemdeling die vervoegd wordt in het Rijk aankwam, en voor zover de familieleden het bewijs aanbrengen dat :

1° de vreemdeling die vervoegd wordt over stabiele, regelmatige en voldoende bestaansmiddelen beschikt zoals bepaald in artikel 10, § 5, om in zijn eigen behoeften en die van zijn familieleden te kunnen voorzien en om te voorkomen dat zij ten laste vallen van de openbare overheden. Deze voorwaarde is niet van toepassing wanneer de vreemdeling zich enkel laat vervoegen door de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 6°, c) tot e);

2° de vreemdeling die vervoegd wordt over voldoende huisvesting beschikt die als normaal beschouwd wordt voor een vergelijkbaar gezin en dewelke voldoet aan de wettelijk geldende criteria inzake veiligheid en hygiëne. De Koning bepaalt, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, de criteria waaraan het onroerend goed moet voldoen alsook de wijze waarop de vreemdeling bewijst dat het onroerend goed voldoet aan de gestelde voorwaarden;

3° de vreemdeling die vervoegd wordt over een ziektekostenverzekering beschikt die de risico's in België voor hem en zijn familieleden dekt;

4° zij zich niet bevinden in een van de in artikel 3, eerste lid, 5° tot 8°, bepaalde gevallen, of niet lijden aan een van de ziekten die een gevaar voor de volksgezondheid kunnen opleveren en die worden opgesomd in de bijlage bij deze wet.

De in het eerste lid bedoelde termijn van twee jaar vervalt indien de vreemdeling zich enkel laat vervoegen door de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 6°, c) tot e).

[...] ».

B.6.3. Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht « einen abgeleiteten Aufenthaltstitel für die ‘ mitreisenden ’ Familienangehörigen von Personen mit internationalem Schutzstatus und im Wege der Erweiterung von Staatenlosen entsprechend den Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie [2011/95/EU] » vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, S. 8).

Diese Bestimmung verleiht das Recht auf Gestattung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten von Amts wegen zugunsten der darin erwähnten Familienangehörigen eines Ausländers, dem als Person mit internationalem Schutzstatus (das heißt Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutzstatus) oder wegen Staatenlosigkeit der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, wenn sich die Familienangehörigen im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz oder dem Antrag auf Aufenthaltsgestattung wegen Staatenlosigkeit im belgischen Staatsgebiet befinden, aber selbst keinen Anspruch auf einen solchen Schutz haben, und sofern die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des begleiteten Ausländers in Belgien bestanden haben.

B.6.4. Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht unter Vorbehalt von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 « ein Recht auf Familienzusammenführung mit Personen mit Flüchtlingseigenschaft und Staatenlosen entsprechend den günstigeren Bestimmungen von Kapitel V der Familienzusammenführungsrichtlinie [2003/86/EG] » vor (ebenda).

Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes verleiht das Recht auf Gestattung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten von Amts wegen zugunsten der darin erwähnten Familienangehörigen eines Ausländers, dem entweder als Person mit Flüchtlingseigenschaft oder wegen Staatenlosigkeit der Aufenthalt im Königreich gestattet ist. Nach Artikel 10 § 2 Absätze 2 und 3 des Ausländergesetzes müssen diese Familienangehörigen den Beweis erbringen, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über eine Krankenversicherung, die die Risiken in Belgien für ihn und seine Familie deckt, über eine geeignete Unterkunft, die für

eine vergleichbare Familie als normal angesehen wird und die die gesetzlichen Kriterien in Bezug auf Sicherheit und Hygiene erfüllt, sowie über genügende, stabile und regelmäßige Existenzmittel verfügt, um sich selbst und seine Familienangehörigen zu unterhalten und zu verhindern, dass sie zu Lasten der öffentlichen Hand fallen. Die Voraussetzung hinsichtlich der Existenzmittel findet jedoch keine Anwendung, wenn nur das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ausländers oder das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners des Ausländers diesem Ausländer nachkommt. Ferner sind die vorerwähnten Voraussetzungen nicht anzuwenden, wenn der Aufenthaltsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingereicht wurde (Artikel 10 § 2 Absatz 4 des Ausländergesetzes). Der Minister oder sein Vertreter kann allerdings verlangen, dass die im zweiten und dritten Absatz erwähnten Unterlagen vorgelegt werden, wenn die Familienzusammenführung in einem anderen Land möglich ist, zu dem der Ausländer, dem nachgekommen wird, oder sein Familienangehöriger besondere Bindungen hat (Artikel 10 § 2 Absatz 5 des Ausländergesetzes).

B.6.5. Artikel 10*bis* § 2/1 Absatz 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes, eingefügt durch Artikel 6 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 18. Juli 2025, sieht « eine ausschließlich nationale Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten für die ‘ nachreisenden ’ Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und Personen mit befristetem Schutzstatus » vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, S. 8).

Diese Bestimmung sieht unter Vorbehalt von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zugunsten der darin erwähnten Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus oder der Person mit befristetem Schutzstatus vor, sofern dem Ausländer, dem nachgekommen wird, seit mindestens zwei Jahren der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt ist und die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, in Belgien bestanden haben, und sofern die Familienangehörigen den Beweis erbringen, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über eine Krankenversicherung, eine geeignete Unterkunft und genügende, stabile und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Wartezeit von zwei Jahren und der Existenzmittel finden allerdings keine Anwendung, wenn nur das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind

des Ausländers oder das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners des Ausländers diesem Ausländer nachkommt.

B.6.6. Der angefochtene Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ändert Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 des Ausländergesetzes ab, um « das Erfordernis der Zahlung einer Gebühr mit den inhaltlichen und strukturellen Abänderungen hinsichtlich der Artikel 10 und 10*bis* desselben Gesetzes in Einklang zu bringen » (ebenda, S. 5). Diese Gebühr « dient als Ausgleich für die administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags auf Familienzusammenführung aufgrund von Artikel 10 oder des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 10*bis* des [Ausländergesetzes] » (ebenda, S. 6).

Der angefochtene Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 des Ausländergesetzes die Wortfolge « und durch die Familienangehörigen eines Ausländers, dem als Begünstigter eines internationalen Schutzstatus oder entsprechend Artikel 57/45 der Aufenthalt im Königreich gestattet ist » durch die Wortfolge « , durch die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und durch die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5, sofern die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Königreich bestanden haben ».

Der so abgeänderte Artikel 1/1 des Ausländergesetzes lautet:

« § 1. Op straffe van niet-ontvankelijkheid van de in paragraaf 2 bedoelde aanvraag voor machtiging of toelating tot het verblijf betaalt de vreemdeling een retributie die de administratieve kosten dekt.

Bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad stelt de Koning het bedrag van de retributie en de wijze waarop ze wordt geïnd vast.

Elk jaar wordt het bedrag aangepast volgens de evolutie van het indexcijfer van de consumptieprijzen.

§ 2. De aanvragen voor machtiging en toelating tot het verblijf bedoeld in paragraaf 1 zijn de aanvragen die zijn ingediend op grond van :

[...]

3° artikel 10 met uitzondering van de aanvragen ingediend door de begunstigden van de associatieovereenkomst tussen de Europese Economische Gemeenschap en Turkije getekend op 12 september 1963, door de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 4°, en door de

familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 5°, voor zover de gezinsbanden reeds bestonden voordat de vreemdeling die vervoegd wordt, in het Rijk aankwam;

4° artikel 10*bis* met uitzondering van de aanvragen ingediend door de begunstigten van de associatieovereenkomst tussen de Europese Economische Gemeenschap en Turkije getekend op 12 september 1963;

[...] ».

Wie in den Vorarbeiten verdeutlicht wird, hat der so abgeänderte Artikel 1/1 des Ausländergesetzes zur Folge, dass die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Familienangehörigen eines Begünstigten eines internationalen Schutzstatus oder eines Staatenlosen, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden, sowie die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Familienangehörigen einer Person mit Flüchtlingseigenschaft oder eines Staatenlosen von der Zahlung einer Gebühr für ihren Aufenthaltsantrag befreit werden, sofern die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Belgien bestanden haben, während die in Artikel 10*bis* § 2/1 erwähnten Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, demgegenüber zur Zahlung dieser Gebühr verpflichtet sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, SS. 5 und 6).

B.6.7. Die angefochtenen Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ändern die Artikel 11 und 12*bis* des Ausländergesetzes ab.

Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes bestimmt, in welchen Fällen eine Entscheidung zur Ablehnung der Aufenthaltsgestattung nicht ausschließlich auf das Fehlen offizieller Dokumente, die das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, gestützt werden darf. Der angefochtene Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt in dieser Bestimmung die Worte « Im Fall von Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings oder eines Ausländers, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, oder eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich entsprechend Artikel 57/45 gestattet worden ist, zu denen bereits vor seiner Einreise ins Königreich ein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis bestand hat », durch die Worte « Im Fall von Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5, zu denen die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Königreich bestanden haben ».

Der so abgeänderte Artikel 11 § 1 des Ausländergesetzes lautet:

« De minister of zijn gemachtigde kan beslissen dat de vreemdeling die verklaart dat hij zich in een van de in artikel 10 bepaalde gevallen bevindt, in een van de volgende gevallen niet het recht heeft het Rijk binnen te komen of in het Rijk te verblijven :

1° de vreemdeling voldoet niet of niet meer aan de voorwaarden van artikel 10;

2° de vreemdeling en de vreemdeling die vervoegd wordt, onderhouden niet of niet meer een werkelijk huwelijks- of gezinsleven;

3° met uitzondering van afwijkingen, die worden bepaald bij een internationaal verdrag, bevindt de vreemdeling zich in een van de gevallen bepaald in artikel 3, 5° tot 8°, of hij lijdt aan één van de ziekten die een gevaar voor de volksgezondheid kunnen opleveren en die worden opgesomd in de bijlage bij deze wet;

4° het staat vast dat het huwelijk, het partnerschap of de adoptie uitsluitend afgesloten werden opdat de betrokken vreemdeling het Rijk zou kunnen binnenkomen of er verblijven.

In het geval van de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 4°, en de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 5°, met wie de gezinsbanden reeds bestonden voordat de vreemdeling die vervoegd wordt, in het Rijk aankwam, mag de beslissing niet uitsluitend worden gebaseerd op het ontbreken van de officiële documenten die de bloed- of aanverwantschapsbanden aantonen, overeenkomstig artikel 30 van de wet van 16 juli 2004 houdende het Wetboek van internationaal privaatrecht of de internationale overeenkomsten betreffende dezelfde materie.

[...] ».

Artikel 12*bis* § 5 des Ausländergesetzes sieht eine Verpflichtung für den Minister oder seinen Vertreter vor, andere gültige Beweise zu berücksichtigen, wenn der Ausländer das Verwandtschafts- oder Verschägerungsverhältnis nicht anhand offizieller Dokumente nachweisen kann. Der angefochtene Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt in dieser Bestimmung die Worte « Wenn der Familienangehörige oder die Familienangehörigen eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich entsprechend Artikel 57/45 gestattet worden ist, oder eines als Flüchtling anerkannten Ausländers oder eines Ausländers mit subsidiärem Schutz, zu denen bereits von seiner Einreise ins Königreich ein Verwandtschafts- oder Verschägerungsverhältnis bestand hat », durch die Worte « Wenn die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5, zu denen die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Königreich bestanden haben ».

Der so abgeänderte Artikel 12*bis* § 5 des Ausländergesetzes lautet:

« Wanneer de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 4°, en de familieleden bedoeld in artikel 10, § 1, eerste lid, 5°, met wie de gezinsbanden reeds bestonden voordat de vreemdeling die vervoegd wordt, in het Rijk aankwam, geen officiële documenten kunnen overleggen die aantonen dat zij voldoen aan de in artikel 10 bedoelde voorwaarden met betrekking tot de bloed- of aanverwantschapsband, wordt rekening gehouden met andere geldige bewijzen die met betrekking tot die band worden overgelegd. Bij gebrek hieraan, kunnen de in § 6 voorziene bepalingen worden toegepast ».

Die so abgeänderten Artikel 11 § 1 und 12*bis* § 5 des Ausländergesetzes haben zur Folge, dass für die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Familienangehörigen eines Begünstigten eines internationalen Schutzstatus oder eines Staatenlosen, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden, und für die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Familienangehörigen einer Person mit Flüchtlingseigenschaft oder eines Staatenlosen, zu denen die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, in Belgien bestanden haben, die Entscheidung zur Ablehnung der Gestattung des Aufenthalts nicht ausschließlich auf das Fehlen offizieller Dokumente, die das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, gestützt werden darf und der Minister oder sein Vertreter andere gültige Beweise berücksichtigen müssen, die in Bezug auf dieses Verhältnis vorgelegt werden.

Für die in Artikel 10*bis* § 2/1 erwähnten Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, gilt, dass der Minister aufgrund von Artikel 12*bis* § 6 des Ausländergesetzes zwar andere gültige Beweise in Bezug auf das Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnis berücksichtigen kann, dazu jedoch nicht verpflichtet ist, sodass die Ablehnungsentscheidung bei dieser Kategorie von Ausländern ausschließlich auf das Fehlen offizieller Dokumente, die das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, gestützt werden darf.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.7. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Klagegründe

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8579 und 8580 führen im ersten Klagegrund einen Verstoß durch die Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an.

Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens und dem Grundsatz des Vorrangs des Wohls des Kindes verstießen, soweit sie Begünstigte des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden, nicht auf gleiche Weise behandelten wie die anerkannten Flüchtlinge und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden (erster Teil), und wie die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, zu denen die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft der Referenzperson in Belgien bestanden hätten und die sich im belgischen Staatsgebiet befänden (zweiter Teil).

B.9.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.9.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

B.10.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds beanstanden die klagenden Parteien den Behandlungsunterschied, der durch die angefochtenen Bestimmungen zwischen einerseits den Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und ihren Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden, und andererseits den Personen mit Flüchtlingseigenschaft und ihren Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden, eingeführt werde.

B.10.2. Die Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, haben nach Artikel 10*bis* § 2/1 des Ausländergesetzes das Recht auf Familienzusammenführung, sofern dem Ausländer, dem nachgekommen wird, seit mindestens zwei Jahren der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist und die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Königreich bestanden haben, und sofern die Familienangehörigen den Beweis erbringen, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über genügende, stabile und regelmäßige Existenzmittel, eine geeignete Unterkunft und eine Krankenversicherung verfügt. Ferner müssen sie eine Gebühr für den Aufenthaltsantrag zahlen (Artikel 1/1 § 2 Nr. 4 des

Ausländergesetzes) und darf eine Ablehnungsentscheidung bei dieser Kategorie von Ausländern auf das Fehlen offizieller Dokumente, die das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, gestützt werden, ohne dass andere gültige Beweise berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf dieses Verhältnis vorgelegt werden (Artikel 11 § 1 Absatz 1 und Artikel 12*bis* § 6 des Ausländergesetzes). Die Voraussetzungen hinsichtlich der Wartezeit von zwei Jahren und der Existenzmittel finden allerdings keine Anwendung, wenn nur das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ausländers oder das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners des Ausländers diesem Ausländer nachkommt.

Aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes haben die Personen mit Flüchtlingseigenschaft und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, das Recht auf Familienzusammenführung, ohne dass sie eine Wartezeit einhalten müssen. Sie müssen keine Gebühr für den Aufenthaltsantrag zahlen, sofern die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Königreich bestanden haben (Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 des Ausländergesetzes), und es gelten für sie flexiblere Beweisregeln in Bezug auf das Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnis (Artikel 11 § 1 Absatz 2 und Artikel 12*bis* § 5 des Ausländergesetzes). Überdies werden sie grundsätzlich von den Voraussetzungen in Bezug auf Existenzmittel, Unterkunft und Krankenversicherung befreit, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von sechs Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingereicht wird (Artikel 10 § 2 Absatz 4 des Ausländergesetzes). Die Voraussetzung in Bezug auf die Existenzmittel gilt auch dann nicht, wenn nur das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ausländers oder das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners des Ausländers diesem Ausländer nachkommt.

Für die Personen mit Flüchtlingseigenschaft und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, gelten somit günstigere Bestimmungen bezüglich der Familienzusammenführung als für Begünstigte des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden.

B.11.1. Der Ministerrat stellt die Vergleichbarkeit der in B.10.1 erwähnten Personenkategorien insoweit in Abrede, als sich die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus auf unterschiedliche Schutzstatus bezögen und der Unionsgesetzgeber für

Flüchtlinge einen weiter gehenden, harmonisierten Schutz als für subsidiär Schutzberechtigte vorgesehen habe.

B.11.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Der unterschiedliche Schutzstatus des Ausländers, dem nachgekommen wird, was mit anderen Voraussetzungen für die Anerkennung, anderen Rechten nach der Anerkennung und anderen Beendigungsgründen einhergeht, kann zwar ein Element in der Beurteilung der sachlichen und verhältnismäßigen Beschaffenheit des Behandlungsunterschieds sein, doch kann er nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.11.3. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, wie es der Ministerrat vorschlägt, dass die beiden in B.10.1 erwähnten Kategorien von Personen naturgemäß unzureichend vergleichbar seien, weil der Gesetzgeber für eine von ihnen die sich aus der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Verpflichtungen habe einhalten wollen. Dies würde der Kontrolle bezüglich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die selbst in diesem Fall in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vorgeschrieben ist, jeglichen Sinn entziehen.

B.11.4. Personen mit Flüchtlingseigenschaft und ihre Familienangehörigen einerseits und Begünstigte des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen andererseits sind in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung ausreichend vergleichbar.

B.12. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen ergibt sich, dass die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes vorgesehenen günstigeren Regeln in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung von Personen mit Flüchtlingseigenschaft und ihren Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, Kapitel V der Richtlinie 2003/86/EG umsetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, S. 8).

Für Begünstigte des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, hat der Gesetzgeber eine ausschließlich nationale Maßnahme vorgesehen (ebenda). Dies rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG subsidiär Schutzberechtigte ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, sodass « sich die Mitgliedstaaten somit bewusst und im Einklang mit dem Unionsrecht dafür entscheiden können, kein Recht auf Familienzusammenführung für ‘ nachreisende ’ Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten oder, falls gewünscht, eine ausschließlich nationale Maßnahme vorzusehen » (ebenda, S. 9).

B.13.1. Aus B.5.1 bis B.5.4 ergibt sich, dass der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Richtlinie 2003/86/EG ausschließlich für Flüchtlinge günstigere Regeln für die Familienzusammenführung vorgesehen hat, indem er insbesondere flexiblere Beweisregeln für den Nachweis der familiären Bindungen festgelegt (Artikel 11 der Richtlinie 2003/86/EG) und bestimmt hat, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf einen Flüchtling weder verlangen dürfen, dass er den Beweis erbringt, dass er über genügende Existenzmittel, eine Unterkunft und eine Krankenversicherung verfügt, es sei denn, der Antrag auf Familienzusammenführung wird nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingereicht, noch verlangen dürfen, dass er sich für eine bestimmte Dauer in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachkommen dürfen (Artikel 12 derselben Richtlinie). In Erwägungsgrund 8 dieser Richtlinie heißt es in diesem Zusammenhang:

« Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Deshalb sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden ».

B.13.2. Begünstigte des subsidiären Schutzstatus werden ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diesbezüglich geurteilt, dass die « Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass sie auf Drittstaatsangehörige, die wie die Kläger des Ausgangsverfahrens der Familie eines subsidiär Schutzberechtigten angehören, nicht

anwendbar ist » (EuGH, 7. November 2018, C-380/17, *K und B*, ECLI:EU:C:2018:877, Randnr. 33).

B.14.1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament « Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung » (COM(2014) 210 final) wird in Bezug auf den Ausschluss der subsidiär Schutzberechtigten vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG erwähnt:

« Die Kommission weist darauf hin, dass die Richtlinie nicht so ausgelegt werden darf, als seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen, die vorübergehenden oder subsidiären Schutz genießen, das Recht auf Familienzusammenführung zu verwehren. Nach Auffassung der Kommission unterscheiden sich die humanitären Schutzbedürfnisse von Personen, die subsidiären Schutz genießen, nicht von denen der Flüchtlinge; die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Vorschriften zu erlassen, die Flüchtlingen und Personen, die vorübergehenden oder subsidiären Schutz genießen, ähnliche Rechte gewähren. Die Konvergenz der beiden Schutzformen wird auch in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU, die zum ‘ EU-Asylpaket ’ gehört, bestätigt. Die Mitgliedstaaten sind in jedem Fall, auch wenn eine Situation nicht unter das Recht der Europäischen Union fällt, zur Achtung der Artikel 8 und 14 EMRK verpflichtet » (S. 25).

In Erwägungsgrund 39 der Richtlinie 2011/95/EU, der in den vorerwähnten Leitlinien erwähnt wird, wird betont:

« Bei der Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms nach Einführung eines einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und abgesehen von den Ausnahmeregelungen, die notwendig und sachlich gerechtfertigt sind, sollten Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, dieselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen gewährt werden wie Flüchtlingen gemäß dieser Richtlinie ».

In der Begründung zum Vorschlag der Kommission, der zu der vorerwähnten Richtlinie 2011/95/EU (KOM(2009) 551 endgültig) geführt hat, wird diesbezüglich verdeutlicht:

« Als der subsidiäre Schutzstatus eingeführt wurde, war davon ausgegangen worden, dass es diesen Status nur vorübergehend geben würde. Daher liegt es gemäß der Richtlinie im Ermessen der Mitgliedstaaten, den Betroffenen in bestimmten Aspekten weniger umfassende Rechte einzuräumen. Allerdings haben die bisherigen praktischen Erfahrungen gezeigt, dass diese ursprüngliche Annahme falsch war. Deshalb müssen etwaige Einschränkungen der Rechte von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die nicht mehr als notwendig und sachlich gerechtfertigt anzusehen sind, aufgehoben werden. Eine solche Angleichung der Rechte ist unumgänglich, um die uneingeschränkte Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung

entsprechend der Auslegung in der jüngsten Rechtsprechung des EGMR und die uneingeschränkte Achtung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu gewährleisten. Außerdem trägt sie der Forderung des Haager Programms nach Einführung eines einheitlichen Schutzstatus Rechnung » (S. 9).

Auch der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Sinne bereits ausgeführt, dass eine nationale Regelung, die die Auferlegung einer Maßnahme für Personen mit subsidiärem Schutzstatus vorsieht, nicht aber für Flüchtlinge und für Drittstaatsangehörige, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten, allerdings dann zulässig wäre, wenn sich « diese Personengruppen im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation befänden » (EuGH, Große Kammer, 1. März 2016, C-443/14 und C-444/14, *Kreis Warendorf gegen Ibrahim Alo und Amira Osso gegen Region Hannover*, ECLI:EU:C:2016:127, Randnr. 54).

B.14.2. In ihrem Gutachten zu den angefochtenen Bestimmungen wies die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hinsichtlich der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Unterschiede zwischen Personen mit subsidiärem Schutzstatus und Personen mit Flüchtlingseigenschaft, spezifisch bezüglich der Wartezeit von zwei Jahren sowie der Voraussetzung zu den genügenden, regelmäßigen und stabilen Existenzmitteln darauf hin:

« De steller van het voorontwerp verantwoordt die verschillen in behandeling dus hoofdzakelijk op basis van het feit dat de status van subsidiaire beschermde tijdelijk is, in tegenstelling tot de status van vluchteling.

Een dergelijke verantwoording lijkt evenwel niet aanvaardbaar.

De wetgever kan, volgens de rechtspraak van het Grondwettelijk Hof, inzonderheid arrest nr. 121/2013 van 26 september 2013, weliswaar een maatregel waarbij een verschil in behandeling wordt ingevoerd, baseren op een objectief criterium zoals de aard van de verblijfstitel. Zo kan hij voorzien in een wachttermijn om zich ervan te vergewissen dat de gezinshereniger zich in een stabiele situatie bevindt en geïntegreerd is. Maar dan nog moet dat criterium relevant zijn ten aanzien van wat de betrokken regelingen daadwerkelijk inhouden, en moet de maatregel evenredig zijn.

Subsidiaire bescherming, hoewel deze technisch gezien verlengbaar is, kan blijven duren, met name in een context van langdurige conflicten, die zo lang kunnen duren als de vervolgingen waarvan de vluchtelingen slachtoffer zijn. De vluchtelingenstatus zelf is niet permanent aangezien er beëindigingsbedingen zijn in het geval dat de omstandigheden wijzigen.

Bovendien kunnen beide statussen krachtens richtlijn 2011/51/EU van het Europees Parlement en de Raad van 11 mei 2011 ‘ tot wijziging van Richtlijn 2003/109/EG van de Raad teneinde haar werkingssfeer uit te breiden tot personen die internationale bescherming genieten ’ ertoe leiden dat degene die ze geniet de status van langdurig ingezetene krijgt, wat kan na een legaal verblijf van vijf jaar, zodat beide statussen de personen die deze genieten de hoop kunnen doen koesteren op een permanent verblijfsrecht. Die analyse wordt gesterkt door het standpunt van het Hof van Justitie van de Europese Unie dat in de arresten C-443/14 en C-444/14 van 1 maart 2016 geoordeeld heeft dat elke maatregel waarbij een verschil in behandeling van subsidiair beschermde wordt ingevoerd, objectief verantwoord en persoonsgebonden moet zijn, en genomen moet worden met inachtneming van de fundamentele rechten, en dat het opleggen van een verblijfsverplichting aan een persoon met een subsidiairebeschermingsstatus, terwijl niet in een dergelijke verplichting voorzien wordt voor personen met een vluchtelingenstatus, discriminatoir is.

Als er geen andere elementen zijn dan die welke aangevoerd zijn ter rechtvaardiging van de verschillen in behandeling tussen de twee categorieën vreemdelingen, moet heel het voorontwerp aldus herzien worden [opdat], enerzijds, de voorwaarden voor gezinshereniging gelijkgetrokken worden en, anderzijds, de wachttermijn van twee jaar die opgelegd wordt aan de subsidiair beschermde, afgeschaft wordt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, SS. 68 und 69).

Außerdem machte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Bezug auf den Gesetzentwurf, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, darauf aufmerksam:

« 29. De HCR is van oordeel dat de verschillen tussen de rechten van vluchtelingen en die van andere personen die internationale bescherming nodig hebben, maar die aanvullende vormen van bescherming, zoals de subsidiaire bescherming, genieten, vaak noch noodzakelijk, noch objectief verantwoord zijn in het licht van hun behoefte aan bescherming en de redenen waarom hun die bescherming wordt verleend. In de praktijk zijn de behoeften aan bescherming van personen die aanvullende vormen van internationale bescherming genieten in het algemeen noch door de aard noch door de duur ervan verschillend van die van vluchtelingen. Hetzelfde geldt in vele gevallen voor de begunstigten van de tijdelijke bescherming of van stelsels van tijdelijk verblijf. Hoewel de HCR aanbeveelt dat de tijdelijke bescherming voorlopig wordt verstrekt zonder dat die bescherming in de plaats komt van de vluchtelingenstatus, dan wel van andere vormen van internationale bescherming, of afbreuk doet aan die statussen, wordt die vorm van bescherming in de praktijk vaak voor lange periodes gebruikt. De HCR beveelt aan dat vluchtelingen en personen die subsidiaire en tijdelijke bescherming genieten in gelijke mate toegang hebben tot gezinshereniging zodat zij hun grondrecht op gezinsleven kunnen uitoefenen, los van de door hen genoten soort beschermingsstatus.

30. De HCR meent in het bijzonder dat de wachttermijnen die aan de begunstigten van aanvullende vormen van bescherming worden opgelegd, discriminerend zijn, in zoverre bij dat soort van maatregelen geen rekening wordt gehouden met de kwetsbare situatie van hun familieleden die ter plaatse zijn gebleven en de risico's waaraan zij in hun land van herkomst of in het land waar zij tijdelijk verblijven, kunnen worden blootgesteld. Er wordt evenmin rekening gehouden met de soms lange duur van de asielprocedure. Bijgevolg stelt het opleggen van een wachttermijn de familieleden aan grotere risico's bloot, maakt het hen kwetsbaarder en belemmert het de integratie van de begunstigde van internationale bescherming in het gastland.

In de memorie van toelichting wordt op dat punt verwezen naar het arrest *M.A t. Denemarken* van het EHRM en wordt vermeldt dat de door het Hof vereiste individuele beoordeling en belangenafweging teneinde de naleving van artikel 8 van het EVRM te waarborgen, ‘ bij wijze van voorbeeld ’ kan worden uitgevoerd in het kader van een op de artikelen 9 of 9*bis* van de wet van 15 december 1980 gegronde aanvraag. De HCR vraagt zich af of de verwijzing naar een andere procedure in overeenstemming is met het voormelde arrest van het EHRM. Integendeel, het feit of de wachttermijn van twee jaar evenredig is in het licht van artikel 8 van het EVRM zou moeten worden onderzocht in het kader van een aanvraag tot gezinshereniging, en niet in het kader van een onderscheiden procedure. Dat onderzoek zou het bestuur in staat moeten stellen om op basis van de aan hem voorgelegde elementen te beslissen dat een wachttermijn van twee jaar in het kader van de aan hem voorgelegde aanvraag tot gezinshereniging niet in overeenstemming is met artikel 8 van het EVRM.

31. De HCR is eveneens bezorgd over het onderscheid dat wordt gemaakt tussen de in artikel 10, § 1, eerste lid, 4° en 5°, bedoelde familieleden en de ‘ nareizende ’ familieleden van personen die subsidiaire bescherming genieten met betrekking tot het bewijs van de afstammings- of aanverwantschapsband. Artikel 12*bis*, § 5, in de huidige versie ervan, voorziet in de verplichting voor de overheid om rekening te houden met andere geldige bewijzen wanneer de vreemdeling niet in staat is de bloed- of aanverwantschapsband met officiële documenten aan te tonen. Volgens het wetsontwerp zal zulks voortaan niet meer het geval zijn voor de familieleden van personen die subsidiaire en tijdelijke bescherming genieten. De HCR ziet de pertinentie van dat onderscheid niet in, in zoverre die personen met dezelfde hindernissen kunnen worden geconfronteerd als vluchtelingen voor het verzamelen van documenten van de burgerlijke stand en dus dezelfde soepelheid wat betreft bewijzen zouden moeten genieten. Volgens het HvJ moeten de Staten rekening houden met de persoon van de gezinshereniger, met de concrete situatie waarin zijn gezinsleden zich bevinden en de bijzondere problemen waarmee zij worden geconfronteerd, ‘ zodat de eisen die kunnen worden gesteld aan de bewijskracht of de plausibiliteit van de elementen die de gezinshereniger of het gezinslid verstrekt, met name om aan te tonen dat het niet mogelijk is om officiële bewijsstukken van de gezinsband over te leggen, evenredig moeten zijn en moeten afhangen van de aard en het niveau van de problemen waaraan zij blootstaan ’ » (Erklärungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 19. Juni 2025 zum Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, SS. 9 und 10).

B.14.3. Diese Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen könnten vorliegend ebenso in Bezug auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und 9 bis 12 der Richtlinie 2003/86/EG gelten, die durch die angefochtenen Bestimmungen umgesetzt werden. Dadurch, dass Personen mit subsidiärem Schutzstatus und ihre Familienangehörigen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG und insbesondere von den in Kapitel V dieser Richtlinie enthaltenen günstigeren Regeln für Flüchtlinge und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen werden, führt diese Richtlinie nämlich selbst einen Behandlungsunterschied zwischen diesen Kategorien von

Personen ein, der sich angesichts der damit verbundenen nationalen Beurteilungsfreiheit in den angefochtenen Bestimmungen niederschlägt.

Es ist deshalb im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen notwendig, zu prüfen, ob die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und 9 bis 12 der Richtlinie 2003/86/EG gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens und den Rechten des Kindes, verstoßen.

B.14.4. Nach Artikel 267 des AEUV ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn dessen Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofs - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit entscheidungserheblich ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

B.14.5. Da es vernünftige Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und 9 bis 12 der Richtlinie 2003/86/EG gibt, muss vor Erlass einer Entscheidung zur Hauptsache dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste im Tenor formulierte Vorabentscheidungsfrage gestellt werden.

B.15. Falls diese Frage verneint wird, stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens und den Rechten des Kindes, wie sie durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) garantiert sind, einer nationalen Maßnahme wie der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen entgegensteht, wonach Personen mit subsidiärem Schutzstatus, der im Unionsrecht vorgesehen ist, weniger günstigen Regeln in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung unterworfen werden als Personen mit Flüchtlingseigenschaft.

Hilfsweise ist demzufolge dem Gerichtshof der Europäischen Union die zweite Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

B.16.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds beanstanden die klagenden Parteien den Behandlungsunterschied, der durch die angefochtenen Bestimmungen zwischen den Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden, und den Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich im belgischen Staatsgebiet befänden, eingeführt werde.

B.16.2. Aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 4 des Ausländergesetzes haben die Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden und bei denen die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, in Belgien bestanden haben, ein Recht auf Familienzusammenführung, ohne dass sie eine Wartezeit einhalten oder die Voraussetzungen in Bezug auf Existenzmittel, Unterkunft und Krankenversicherung erfüllen müssen. Sie müssen außerdem keine Gebühr für ihren Aufenthaltsantrag zahlen (Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 des Ausländergesetzes) und es gelten für sie flexiblere Beweisregeln für den Nachweis des Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnisses (Artikel 11 § 1 Absatz 2 und Artikel 12*bis* § 5 des Ausländergesetzes).

Für die Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, gelten diese günstigeren Regeln in Bezug auf die Familienzusammenführung nicht. Nur wenn das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ausländers oder das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners des Ausländers diesem Ausländer nachkommt, finden die Voraussetzungen hinsichtlich der Wartezeit von zwei Jahren und der Existenzmittel keine Anwendung.

Die angefochtenen Bestimmungen führen somit einen Behandlungsunterschied zwischen diesen Kategorien von Personen ein.

B.17.1. Der Ministerrat stellt die Vergleichbarkeit der in B.16.1 erwähnten Personenkategorien in Abrede, insofern die Frage, ob sich die Familienangehörigen eines

Begünstigten des subsidiären Schutzstatus im belgischen Staatsgebiet befinden oder nicht, weitreichende Folgen hätte, was die Möglichkeiten betrifft, ein Aufenthaltsrecht in Belgien zu bekommen, und insofern der Unionsgesetzgeber ausdrücklich kein Recht auf Familienzusammenführung für die Familienangehörigen eines subsidiär Schutzberechtigten, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, vorgesehen hätte.

B.17.2. Die Frage, ob sich die Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus im belgischen Staatsgebiet befinden oder nicht, und die sich daraus ergebenden Folgen für ihr Aufenthaltsrecht können zwar ein Element in der Beurteilung der sachlichen und verhältnismäßigen Beschaffenheit des Behandlungsunterschieds sein, doch kann es nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.17.3. Ebenso wenig ist davon auszugehen, wie es der Ministerrat behauptet, dass die beiden in B.16.1 erwähnten Kategorien von Personen naturgemäß unzureichend vergleichbar seien, weil der Gesetzgeber für eine von ihnen die sich aus der Richtlinie 2011/95/EG ergebenden Verpflichtungen habe einhalten wollen. Dies würde der Kontrolle bezüglich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die selbst in diesem Fall in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vorgeschrieben ist, jeglichen Sinn entziehen.

B.17.4. Die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden, und die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, sind in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung ausreichend vergleichbar.

B.18.1. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen ergibt sich, dass die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes vorgesehenen günstigeren Regeln in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und ihren Familienangehörigen, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden, die Richtlinie 2011/95/EU umsetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, SS. 8 und 28).

Den Ausschluss von Begünstigten der subsidiären Schutzstatus und ihren Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, von diesen günstigeren Regeln rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass die Richtlinie 2011/95/EU infolge der Definition für den Begriff « Familienangehörige » in Artikel 2 Buchstabe j dieser Richtlinie auf diese Kategorie von Personen keine Anwendung finde, sodass er eine ausschließlich nationale Maßnahme vorsehen dürfe (ebenda, SS. 10 und 28).

B.18.2. Wie in B.5.6 erwähnt, hat der Unionsgesetzgeber mit der Richtlinie 2004/83/EG, die anschließend durch die Richtlinie 2011/95/EU aufgehoben und ersetzt wurde, den subsidiären Schutzstatus ins Unionsrecht eingeführt. Aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU müssen die Mitgliedstaaten sowohl bei Flüchtlingen als auch bei subsidiär Schutzberechtigten dafür Sorge tragen, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann. In Artikel 24 Absatz 2 dieser Richtlinie wird verdeutlicht, dass die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und ihren Familienangehörigen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel ausstellen.

Der Begriff « Familienangehörige » wird durch Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, auf die Mitglieder der Familie beschränkt, « die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten ». Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union gelten die Artikel 23 und 24 dieser Richtlinie folglich « nicht für Familienangehörige eines Flüchtlings [...], die sich nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, sondern noch im Hoheitsgebiet eines Drittstaats befinden » (EuGH, 18. April 2023, C-1/23 PPU, *X u.a.*, ECLI:EU:C:2023:296, Randnr. 37). Es ist davon auszugehen, dass dies auch in Bezug auf die Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus gilt, die sich nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats befinden.

B.18.3. Es stellt sich die Frage, ob die Beschränkung des Begriffs « Familienangehörige » in Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU auf die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich in demselben Mitgliedstaat befinden, und daher der Ausschluss der Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus,

die sich nicht in demselben Mitgliedstaat befinden, von den in den Artikeln 23 und 24 dieser Richtlinie erwähnten Garantien womöglich gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens und den Rechten des Kindes, verstößt, soweit die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht in demselben Mitgliedstaat befinden, infolge dieses Ausschlusses nicht die gleichen Garantien in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung haben wie die Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die unter die Richtlinie 2011/95/EU fallen.

Dadurch, dass die Familienangehörigen der subsidiär Schutzberechtigten, die sich nicht in demselben Mitgliedstaat befinden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/95/EU ausgeschlossen werden, führt diese Richtlinie nämlich selbst einen Behandlungsunterschied ein, der sich angesichts der damit verbundenen nationalen Beurteilungsfreiheit in den angefochtenen Bestimmungen niederschlägt.

Es ist deshalb im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen notwendig, zu prüfen, ob Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 dieser Richtlinie gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens und den Rechten des Kindes, verstößt. Folglich ist vor Erlass einer Entscheidung zur Hauptsache die dritte im Tenor formulierte Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen.

B.18.4. Die Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates » (nachstehend: Verordnung (EU) 2024/1347) gilt ab dem 1. Juli 2026 (Artikel 42 Absatz 2) und hebt die Richtlinie 2011/95/EU mit Wirkung zum 12. Juni 2026 auf (Artikel 41 Absatz 1). Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 enthält eine ähnliche Definition für den Begriff « Familienangehörige » wie Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU und beschränkt den Anwendungsbereich dieser Verordnung somit auf die Familienangehörigen von

Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich in demselben Mitgliedstaat befinden. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1347 mit der Überschrift « Wahrung der Einheit der Familie » bestimmt, dass die « zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der einer Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, internationalen Schutz gewährt hat, [...] nach den nationalen Verfahren Aufenthaltstitel für diejenigen Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, [...] [ausstellen], die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen und die einen Aufenthaltstitel in diesem Mitgliedstaat beantragen ». Aufgrund von Artikel 23 Absatz 2 derselben Verordnung laufen die den Familienangehörigen ausgestellten Aufenthaltstitel zum gleichen Datum ab wie der Aufenthaltstitel der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, und ihre Gültigkeit kann so lange verlängert werden wie die des Aufenthaltstitels der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde. Somit sind die Bestimmungen, die die Artikel 2 Buchstabe j, 23 und 24 der Richtlinie 2011/95/EU ersetzen sollen, vergleichbar. Folglich sind diese Bestimmungen ebenso in die dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stellende Vorabentscheidungsfrage aufzunehmen.

B.18.5. Falls die vorerwähnte Frage verneint wird, stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens und den Rechten des Kindes, wie durch die Charta garantiert, nationalen Maßnahmen wie den in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen entgegensteht, wonach die Familienangehörigen einer Person mit subsidiärem Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, weniger günstigen Regeln in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung unterworfen werden als die Familienangehörigen einer Person mit subsidiärem Schutzstatus, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden.

Hilfsweise ist demzufolge dem Gerichtshof der Europäischen Union die vierte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist, zu stellen.

B.19. Der Gerichtshof kann sich nicht ohne Vorwegnahme der Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Vorabentscheidungsfragen 1 bis 4, die mit dem vorliegenden Entscheid gestellt werden, zum ernsthaften Charakter des ersten Klagegrunds äußern. Daraus ergibt sich, dass ohne Möglichkeit der Prüfung des ernsthaften Charakters dieses Klagegrundes davon ausgegangen werden muss, dass die erste Voraussetzung des Artikels 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt ist.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.20. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8579 und 8580 führen im zweiten Klagegrund einen Verstoß durch die Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 gegen die Artikel 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 17 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 3 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 7 und 24 der Charta und mit Artikel 23 der Richtlinie 2011/95/EG, an.

Sie sind der Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens und den Vorrang des Wohls des Kindes verstießen, weil sie strengere Voraussetzungen für das Recht auf Familienzusammenführung eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und seiner Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden, einführten. Im ersten Teil führen sie an, dass der Gesetzgeber keine angemessene Abwägung zwischen dem Allgemeininteresse und den Interessen der betreffenden Personen, insbesondere dem Vorrang des Wohls des Kindes vorgenommen habe. Im zweiten Teil beanstanden sie den Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen die Möglichkeit nicht vorsähen, unter Berücksichtigung der individuellen Situation des subsidiär Schutzberechtigten und seiner Familie eine Ausnahme von den in den angefochtenen Bestimmungen enthaltenen Voraussetzungen für einen Antrag auf Familienzusammenführung zu machen.

B.21.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

Artikel 23 Absatz 1 desselben Paktes bestimmt, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat.

B.21.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden. Gleiches gilt für die Artikel 17 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.21.3. Artikel 7 der Charta bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

Das Recht auf Achtung des Familienlebens, so wie es in Artikel 7 der Charta gewährleistet ist, muss nach deren Artikel 52 Absatz 3 unter Bezugnahme auf die Bedeutung und Tragweite, die ihnen in der Europäischen Menschenrechtskonvention verliehen wird, definiert werden.

Aus der Erläuterung zu Artikel 7 der Charta geht hervor, dass dieser Artikel insbesondere auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention basiert.

B.21.4. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Nach einem bewährten Grundsatz des Völkerrechts haben Staaten unbeschadet ihrer sich aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen das Recht, die Einreise von Ausländern in ihr Land zu kontrollieren (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1985:0528JUD000921480, § 67; 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2014:1003JUD001273810, § 100; Große Kammer, 9. Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2021:0709JUD000669718, § 131). Insbesondere hat dieser Artikel nicht zur Folge, dass ein Staat verpflichtet wäre, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu erlaube.

In Bezug auf die Familienzusammenführung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte präzisiert:

« In een zaak die zowel het gezinsleven als immigratie betreft, verschilt de omvang van de verplichting voor de Staat om op zijn grondgebied naasten toe te laten van personen die er verblijven, evenwel naargelang van de bijzondere situatie van de betrokken personen en van het algemeen belang en noopt die tot het zoeken naar een billijk evenwicht tussen de op het spel staande concurrerende belangen. De factoren waarmee in die context rekening moet worden gehouden, zijn de mate waarin het gezinsleven daadwerkelijk wordt belemmerd, de omvang van de banden die de betrokken personen in de in het geding zijnde verdragsluitende Staat hebben, de vraag of er al dan niet onoverkomelijke hindernissen bestaan voor het gezin om in het land van herkomst van de betrokken vreemdeling te wonen, en de vraag of er elementen bestaan die betrekking hebben op de controle van de immigratie » (EuGHMR, Große Kammer, 9. Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, vorerwähnt, § 132; siehe auch Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 107; Große Kammer, 24. Mai 2016, *Biao gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2016:0524JUD003859010, § 117).

B.21.5. Die Unmöglichkeit, mit seinen Familienangehörigen zusammenzuleben, kann jedoch eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, darstellen. Um diesen Bestimmungen zu entsprechen, muss eine solche Einmischung durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen sein, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entsprechen und im Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass « der Ermessensspielraum der zuständigen nationalen Behörden je nach Art der strittigen Fragen und der Schwere der auf dem Spiel stehenden Interessen variiert » (EuGHMR, Große Kammer, 9. Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, vorerwähnt, § 140), und dass die Familienzusammenführung bei der Bearbeitung der Anträge materiellen Anforderungen (§§ 134 und 135) und formalen Anforderungen unterliegt (§§ 137 bis 139), bejaht aber allgemein eine positive Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Familienzusammenführung zu gewähren, wenn mehrere Umstände kumulativ erfüllt sind (§ 135).

B.21.6. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls geurteilt, dass

« 52. [...] das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK zu den Grundrechten gehört, die nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (Urteile [vom 11. Juli 2002,] *Carpenter*, [C-60/00,] Randnr. 41, und [vom 23. September 2003,] *Akrich*, [C-109/01,] Randnrn. 58 und 59). Dieses Recht, mit seinen nahen Verwandten zu leben, bringt für die Mitgliedstaaten Verpflichtungen mit sich, bei denen es sich um negative Verpflichtungen handeln kann, wenn einer von ihnen eine Person nicht ausweisen darf, oder um positive, wenn er verpflichtet ist, eine Person in sein Hoheitsgebiet einreisen und sich dort aufhalten zu lassen.

53. So hat der Gerichtshof entschieden, dass, auch wenn die EMRK es nicht als ein Grundrecht eines Ausländers gewährleistet, in ein bestimmtes Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten, es einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Artikel 8 Absatz 1 dieser Konvention geschützt ist, darstellen kann, wenn einer Person die Einreise in ein Land, in dem ihre nahen Verwandten leben, oder der Aufenthalt dort verweigert wird (Urteile *Carpenter*, Randnr. 42, und *Akrich*, Randnr. 59) » (EuGH, Große Kammer, 27. Juni 2006, C-540/03, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, ECLI:EU:C:2006:429).

B.22.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.22.2. Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung verpflichtet, vorrangig das Wohl des Kindes in den Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, zu berücksichtigen.

In jeder Entscheidung über ein Kind muss dessen übergeordnetes Interesse Vorrang haben (EuGHMR, Große Kammer, 26. November 2013, *X gegen Lettland*, ECLI:CE:ECHR:2013:1126JUD002785309, § 96). Auch wenn es alleine nicht ausschlaggebend ist, hat dieses Interesse mit Sicherheit ein großes Gewicht (EuGHMR, Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 109).

Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss, ist es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes eine besondere Stellung ein, weil es der schwache Teil in der Familienbeziehung ist. Aus dieser besonderen Stellung ergibt sich jedoch nicht, dass die Interessen der anderen betroffenen Parteien nicht berücksichtigt werden könnten.

B.22.3. Artikel 24 der Charta bestimmt:

« (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen ».

Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

Soweit Artikel 24 Absatz 2 der Charta und Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmen, dass das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, darstellt, haben diese Bestimmungen eine Tragweite, die der von Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung entspricht, sodass diese Bestimmungen eine untrennbare Einheit bilden.

B.22.4. Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt

« Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden ».

B.22.5. Soweit die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 23 der Richtlinie 2011/95/EU anführen, reicht die Feststellung in B.18.2 aus, nämlich dass diese Bestimmung nicht für Familienangehörigen eines subsidiär Schutzberechtigten gilt, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden (EuGH, 18. April 2023, C-1/23 PPU, vorerwähnt, Nr. 37).

B.23. Wie in B.10.2 erwähnt, haben die Begünstigten des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, aufgrund von Artikel 10*bis* § 2/1 des Ausländergesetzes ein Recht auf Familienzusammenführung, sofern dem Ausländer, dem nachgekommen wird, seit mindestens zwei Jahren der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist und die familiären Bindungen bereits vor der Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, im Königreich bestanden haben, und sofern die Familienangehörigen den Beweis erbringen, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über genügende, stabile und regelmäßige Existenzmittel, eine geeignete Unterkunft und eine Krankenversicherung verfügt. Ferner müssen sie eine Gebühr für den Aufenthaltsantrag zahlen (Artikel 1/1 § 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes) und darf eine Ablehnungsentscheidung bei dieser Kategorie von Ausländern auf das Fehlen offizieller Dokumente, die das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, gestützt werden, ohne dass andere gültige Beweise berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf dieses Verhältnis vorgelegt werden (Artikel 11 § 1 Absatz 1 und Artikel 12*bis* § 6 des Ausländergesetzes). Die Voraussetzungen in Bezug auf die Wartezeit von zwei Jahren und die Existenzmittel finden keine Anwendung, wenn nur das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ausländers oder das minderjährige oder

unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners des Ausländers diesem Ausländer nachkommt.

In den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 10 § 2/1 des Ausländergesetzes wird in Bezug auf diese Voraussetzungen erläutert:

« De Belgische wetgever maakt gebruik van de mogelijkheid die het Unierecht voorziet om nationale voorwaarden op te leggen aan deze categorieën van familieleden indien en voor zover dat hun verblijfsrechten niet geregeld worden door het Unierecht, doch wenst te onderstrepen dat de mogelijkheid tot individuele beoordeling en het uitvoeren van een belangenafweging teneinde de eerbiediging van artikel 8 EVRM te verzekeren, worden opgevangen doorheen diverse bepalingen voorzien in de wet van 15 december 1980.

Zo kan de vreemdeling, bij wijze van voorbeeld, te allen tijde een aanvraag om machtiging tot verblijf voorzien in de artikelen 9 dan wel *9bis*, van dezelfde wet, indienen en daarbij alle nodige stukken en elementen naar voren brengen die doen blijken van een gezinsleven in de zin van artikel 8 EVRM. Deze bepalingen voorzien dat de minister of diens gemachtigde rekening houdt met de bovenstaande stukken en elementen, teneinde de eerbiediging van artikel 8 EVRM te kunnen garanderen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0913/001, S. 31).

B.24.1. Wie bereits in B.13.2 und B.18.2 erwähnt, sehen die Richtlinie 2003/86/EG und die Richtlinie 2011/95/EU kein Recht auf Familienzusammenführung für Begünstigte des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen vor, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden.

Die Artikel 5, 7 und 8 der Richtlinie 2003/86/EG sehen jedoch vergleichbare Voraussetzungen wie die in den angefochtenen Bestimmungen vor, insbesondere in Bezug auf den Nachweis der familiären Bindungen, eine Wartezeit und die Voraussetzungen bezüglich Unterkunft, Krankenversicherung sowie stabiler und regelmäßiger Einkünfte, und zwar im Verhältnis zu Drittstaatsangehörigen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und nicht unter die günstigeren Regeln für Flüchtlinge fallen.

B.24.2. In seinem Urteil vom 4. März 2010 in Sachen *Chakroun* (C-578/08, ECLI:EU:C:2010:117) hat der Gerichtshof der Europäischen Union betont:

« [Es] ergibt sich aus dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie [2003/86/EG], dass Maßnahmen zur Familienzusammenführung in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden sollten, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Die Richtlinie steht nämlich im

Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Art. 8 EMRK und der Charta anerkannt wurden. Daher sind die Bestimmungen der Richtlinie, u. a. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, im Licht der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Familienlebens auszulegen, das sowohl in der EMRK als auch in der Charta verankert ist. Hinzu kommt, dass die Europäische Union nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (ABl. C 303, S. 1) niedergelegt sind; die Charta und die Verträge sind rechtlich gleichrangig » (Randnr.44).

In seinem Urteil vom 13. März 2019 in Sachen *E.* (C-635/17, ECLI:EU:C:2019:192) hat der Gerichtshof der Europäischen Union darüber hinaus ausgeführt:

« 56. Daraus folgt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 im Licht des Art. 7 und des Art. 24 Abs. 2 und 3 der Charta ausgelegt und angewandt werden müssen, wie sich dies im Übrigen aus dem Wortlaut des zweiten Erwägungsgrundes und des Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie ergibt, wonach die Mitgliedstaaten die fraglichen Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, das Familienleben zu fördern, prüfen müssen (Urteil vom 6. Dezember 2012, *O u. a.*, C-356/11 und C-357/11, EU:C:2012:776, Rn. 80).

57. Dabei müssen die zuständigen nationalen Behörden alle zu berücksichtigenden Interessen, insbesondere die der betroffenen Kinder, abgewogen und sachgerecht bewerten (Urteil vom 6. Dezember 2012, *O u. a.*, C-356/11 und C-357/11, EU:C:2012:776, Rn. 81).

58. Außerdem ist Art. 17 der Richtlinie 2003/86 zu beachten, der eine individualisierte Prüfung der Anträge auf Familienzusammenführung verlangt (Urteile vom 9. Juli 2015, *K und A*, C-153/14, EU:C:2015:453, Rn. 60, und vom 21. April 2016, *Khachab*, C-558/14, EU:C:2016:285, Rn. 43), bei der in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen der Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland zu berücksichtigen sind (Urteil vom 27. Juni 2006, *Parlament/Rat*, C-540/03, EU:C:2006:429, Rn. 64).

59. Folglich müssen die zuständigen nationalen Behörden bei der Durchführung der Richtlinie 2003/86 und der Prüfung der Anträge auf Familienzusammenführung insbesondere eine individualisierte Beurteilung vornehmen, die allen relevanten Punkten des einzelnen Falles Rechnung tragen muss und die gegebenenfalls ein besonderes Augenmerk auf das Wohl der betroffenen Kinder und das Bestreben, das Familienleben zu fördern, richtet. Insbesondere können Umstände wie das Alter der betroffenen Kinder, ihre Situation in ihrem Herkunftsland und der Grad ihrer Abhängigkeit von Verwandten den Umfang und die Intensität der erforderlichen Prüfung beeinflussen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Juni 2006, *Parlament/Rat*, C-540/03, EU:C:2006:429, Rn. 56). Jedenfalls kann, wie Nr. 6.1 der Leitlinien klarstellt, kein Faktor für sich allein genommen automatisch zu einer Entscheidung führen ».

B.24.3. Insbesondere in Bezug auf das Erfordernis einer Wartezeit hat der Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert, dass « die Dauer des Aufenthalts in dem Mitgliedstaat [...] nur einer der Faktoren ist, die der Mitgliedstaat bei der Prüfung eines Antrags zu berücksichtigen

hat, und dass eine Wartefrist nicht auferlegt werden kann, ohne dass in spezifischen Fällen alle einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden » (EuGH, Große Kammer, 27. Juni 2006, C-540/03, vorerwähnt, Randnr. 99). Die Mitgliedstaaten müssen bei dieser Analyse « das Wohl minderjähriger Kinder gebührend » berücksichtigen (ebenda, Randnr. 101).

Was das Erfordernis in Bezug auf die Einkünfte betrifft, hat der Gerichtshof der Europäischen Union hervorgehoben, « dass die Mitgliedstaaten zwar befugt sind, den Nachweis zu verlangen, dass der Zusammenführende über ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, um den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen zu bestreiten, diese Befugnis aber im Licht der Art. 7 und 24 Abs. 2 und 3 der Charta ausgeübt werden muss, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, auch das Familienleben zu fördern, prüfen müssen und das Ziel dieser Richtlinie und deren praktische Wirksamkeit nicht beeinträchtigen dürfen » (EuGH, 6. Dezember 2012, C-356/11 und C-357/11, *O. u.a.*, Randnr. 82). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat außerdem präzisiert, dass in Anbetracht dessen, dass « der Umfang der Bedürfnisse sehr individuell sein kann, [...] die Mitgliedstaaten einen bestimmten Betrag als Richtbetrag angeben können », dass sie aber kein « Mindesteinkommen vorgeben könnten, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung abgelehnt würde, und dies ohne eine konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers » (EuGH, 4. März 2010, C-578/08, vorerwähnt, Randnr. 48; 3. Oktober 2019, C-302/18, *X gegen Belgischen Staat*, ECLI:EU:C:2019:830, Randnr. 39).

B.24.4. In Bezug auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Verwaltungsgebühren für einen Antrag auf Familienzusammenführung zu erheben, kann auf die vorerwähnten Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG verwiesen werden, in denen ausgeführt wird:

« Die Mitgliedstaaten dürfen angemessene und verhältnismäßige Verwaltungsgebühren für einen Antrag auf Familienzusammenführung erheben. Solange die Gebühren die Ziele und die Wirksamkeit der Richtlinie nicht gefährden, haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung dieser Gebühren. Die Höhe der Gebühren darf weder auf die Behinderung der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung zielen noch eine derartige Behinderung bewirken. Gebühren, die für Drittstaatsangehörige, die die in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen, erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, könnten sie daran hindern, die ihnen durch die Richtlinie verliehenen Rechte auszuüben und

wären daher per se unangemessen und unverhältnismäßig. Um zu bewerten, ob die Gebühren für Drittstaatsangehörige verhältnismäßig sind, könnten die von Drittstaatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern im Rahmen der Richtlinie 2003/86 zu entrichtenden Gebühren mit den Gebühren verglichen werden, die eigene Staatsangehörige für die Ausstellung ähnlicher Dokumente zu zahlen haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Personengruppen sich nicht in derselben Situation befinden. Zur Förderung des Kindeswohls fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, keine Verwaltungsgebühren bei Anträgen von Minderjährigen zu erheben. Für den Fall, dass in einem Mitgliedstaat ein Einreisevisum erforderlich ist, sollten die Bedingungen für die Erteilung dieses Visums gelockert werden, und das Visum sollte ohne zusätzliche Verwaltungsgebühren erteilt werden » (COM(2014) 210 final, S. 9).

B.24.5. Es kann angenommen werden, dass diese Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und diese Leitlinien der Kommission auf die vorliegend angefochtenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, die das Recht auf Familienzusammenführung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus regeln, wie im Unionsrecht vorgesehen, und die somit in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und der durch die Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte fallen.

B.24.6. Im Lichte dieser Rechtsprechung und der Leitlinien stellt sich die Frage, ob das Recht auf Achtung des Familienlebens und die Rechte des Kindes, wie in den Artikeln 7 und 24 Absätze 2 und 3 der Charta garantiert, nationalen Maßnahmen wie den in den Artikeln 1/1, 10*bis* § 2/1, 11 und 12*bis* des Ausländergesetzes vorgesehenen entgegenstehen, wonach das Recht auf Familienzusammenführung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, wie im Unionsrecht vorgesehen, und ihren Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen unterworfen wird. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit der Einzelfallprüfung und der Vornahme einer Interessenabwägung dadurch ausreichend gewährleistet ist, dass aufgrund von Artikel 9 oder 9*bis* des Ausländergesetzes jederzeit ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden kann. Die letztgenannten Bestimmungen sehen kein Recht auf Familienzusammenführung vor, räumen dem Minister jedoch ein Ermessen ein, einem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ohne dass er dabei an gesetzlich geregelte Voraussetzungen oder eine gesetzlich bestimmte Bearbeitungsfrist gebunden ist.

Vorliegend kann auf die Erklärungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 19. Juni 2025 zum Gesetzentwurf, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, verwiesen werden, in denen darauf hingewiesen wird, dass « die Frage, ob die

Wartezeit von zwei Jahren im Lichte von Artikel 8 der EMRK verhältnismäßig ist, im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung und nicht im Rahmen eines gesonderten Verfahrens geprüft werden müsste. Diese Prüfung müsste es der Behörde ermöglichen, auf der Grundlage der ihr vorgelegten Elemente zu entscheiden, dass eine Wartezeit von zwei Jahren im Rahmen des ihr vorgelegten Antrags auf Familienzusammenführung mit Artikel 8 der EMRK unvereinbar ist » (Erklärungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 19. Juni 2025 zum Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, S. 9).

B.25. Angesichts der vorstehenden Ausführungen muss dem Gerichtshof der Europäischen Union vor Erlass einer Entscheidung zur Hauptsache in Bezug auf den zweiten Klagegrund die fünfte im Tenor erwähnte Vorabentscheidungsfrage gestellt werden.

B.26. Der Gerichtshof kann sich nicht ohne Vorwegnahme der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die in vorliegendem Entscheid gestellte fünfte Vorabentscheidungsfrage zum ernsthaften Charakter des zweiten Klagegrunds äußern. Daraus ergibt sich, dass ohne Möglichkeit der Prüfung des ernsthaften Charakters dieses Klagegrunds davon ausgegangen werden muss, dass die erste Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt ist.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.27.1. Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss die einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung durch den Gerichtshof verhindern können, dass der klagenden Partei durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.27.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen

muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmung, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere, seiner schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmung erbringen.

B.28.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8579 ist ein jemenitischer Mann, der aus dem Jemen aufgrund der Kriegssituation geflohen ist. Er ist am 28. Juni 2024 in Belgien eingereist und reichte am 2. Juli 2024 einen Antrag auf internationalen Schutz ein. Mit Entscheidung vom 13. Oktober 2025 wurde ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Die zweite und die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8579 sind die Ehegattin und das minderjährige Kind der ersten klagenden Partei, die noch im Jemen sind.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen dadurch, dass sie strengere Voraussetzungen für die Familienzusammenführung mit Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befänden, festlegten, zur Folge hätten, dass sie lange Zeit voneinander getrennt blieben, was sich verheerend auf ihr Wohlergehen auswirke, und sie gezwungen seien, sich für einen langen Zeitraum in einer unsicheren Situation im Jemen aufzuhalten.

B.28.2. Vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen war es Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, wie die zweite und die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8579, von Rechts wegen gestattet, sich mehr als drei Monate im belgischen Staatsgebiet aufzuhalten (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes vor seiner Abänderung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025), wobei für sie die gleichen günstigen Regeln in Bezug auf die Familienzusammenführung wie für die Familienangehörigen von anerkannten Flüchtlingen galten.

Infolge des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen haben sie nur dann einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten, wenn sie die

Voraussetzungen erfüllen, die in den Artikeln 1/1, 10*bis* § 2/1, 11 und 12*bis* des Ausländergesetzes vorgesehen sind, abgeändert durch die Artikel 3, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, und die sich auf die Zahlung einer Gebühr, die Wartezeit von zwei Jahren, das Vorliegen genügender Existenzmittel, einer Unterkunft und einer Krankenversicherung sowie den Nachweis der familiären Bindungen beziehen beziehungsweise auf die Zahlung einer Gebühr und den Nachweis der familiären Bindungen, wenn nur das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Begünstigten des subsidiären Schutzstatus oder das minderjährige oder unverheiratete behinderte Kind des Ehegatten, der Ehegattin oder des registrierten Partners dieses Begünstigten ihm nachkommt.

Da die angefochtenen Bestimmungen somit strengere Voraussetzungen für die Familienzusammenführung mit Familienangehörigen eines Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, vorsehen, droht die Trennung der klagenden Parteien, die bereits seit anderthalb Jahren andauert, infolge der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmungen noch lange Zeit fortzudauern.

Angesichts der Fortdauer dieser Trennung besteht die Gefahr ernsthafter und nicht wiedergutzumachender Folgen für die klagenden Parteien. Dabei muss der Umstand berücksichtigt werden, dass die dritte klagende Partei, die zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Entscheids zwölf Monate alt ist, in einem für ihre Entwicklung sensiblen Alter ist, wodurch das Fortdauernlassen der gegenwärtigen Situation die künftige Beziehung zu ihrem Vater schwer zu beeinträchtigen droht, sowie der Umstand, dass die zweite und die dritte klagende Partei in einem Land zurückgeblieben sind, das sich in einer schweren humanitären Krise befindet und in dem eine Familienzusammenführung unmöglich ist.

Anders als vom Ministerrat vorgetragen, kann in der Situation der klagenden Parteien nicht erwartet werden, dass sie den negativen Beweis erbringen, dass es ihnen nicht möglich ist, die Gebühr für den Aufenthaltsantrag zu zahlen, oder dass sie nicht über offizielle Dokumente verfügen, die die familiären Bindungen nachweisen. Es kann von den klagenden Parteien auch nicht erwartet werden, dass sie bereits einen Antrag auf Familienzusammenführung aufgrund von Artikel 10*bis* § 2/1 des Ausländergesetzes, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, einreichen mussten, da sie die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllen. Auch der Umstand, dass die zweite und die dritte klagende Partei ein

Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikel 9 des Ausländergesetzes beantragen könnten, lässt das Vorliegen eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht entfallen, da diese Bestimmung kein Recht auf Familienzusammenführung gewährt, sondern dem Minister das Ermessen einräumt, einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ohne dass er dabei an gesetzlich geregelte Voraussetzungen oder eine gesetzlich bestimmte Bearbeitungsfrist gebunden ist.

B.29. Die Bedingungen für eine einstweilige Aufhebung sind in Bezug auf die Artikel 1/1, 10*bis* § 2/1, 11 und 12*bis* des Ausländergesetzes, abgeändert durch die Artikel 3, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, erfüllt. Diese Bestimmungen sind in dem im Tenor genannten Umfang einstweilig aufzuheben.

B.30. Da die Voraussetzung eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils bei den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8579 vorliegt, ist es nicht erforderlich, diese Voraussetzung in Bezug auf die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8580 zu prüfen, die identische Klagegründe anführen.

In Bezug auf die Dauer der einstweiligen Aufhebung

B.31.1. Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Der Verfassungsgerichtshof erlässt seinen Entscheid über die Hauptklage binnen drei Monaten nach der Verkündung des Entscheids, der die einstweilige Aufhebung anordnet. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wird der Entscheid über die Hauptklage nicht binnen dieser Frist erlassen, endet die Wirksamkeit der einstweiligen Aufhebung unmittelbar ».

B.31.2. Der Gerichtshof kann seinen Entscheid zur Hauptklage erst erlassen, nachdem er das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union in Beantwortung der im vorliegenden Entscheid gestellten Vorabentscheidungsfragen sowie die diesbezüglichen Bemerkungen der Parteien zu dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Kenntnis nehmen konnte.

B.31.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass

« ein mit einem nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilenden Rechtsstreit befasstes nationales Gericht in der Lage sein muss, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, C-432/05, *Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd*, ECLI:EU:C:2007:163, Randnr. 67).

Und:

« 16. [...] Der gemeinschaftsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz umfaßt in den Fällen, in denen die verwaltungsmäßige Durchführung von Gemeinschaftsverordnungen nationalen Stellen obliegt, das Recht der Bürger, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnungen vor dem nationalen Gericht Inzident zu bestreiten und dieses zur Befassung des Gerichtshofes mit Vorlagefragen zu veranlassen.

17. Dieses Recht wäre gefährdet, wenn der Bürger trotz des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen solange nicht in der Lage wäre, eine Aussetzung der Vollziehung zu erreichen und damit für sich der Verordnung einstweilen die Wirksamkeit zu nehmen, als es an einem Urteil des Gerichtshofes fehlt, der allein befugt ist, die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsverordnung festzustellen » (EuGH, 21. Februar 1991, C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG und Zuckerfabrik Soest GmbH*, ECLI:EU:C:1991:65).

B.31.4. Der Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts beinhaltet, dass die vom Gerichtshof angeordnete einstweilige Aufhebung aufrechtzuerhalten ist, bis er seinen Entscheid in der Sache selbst erlassen kann, was nicht innerhalb der in Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist von drei Monaten möglich ist.

Vorliegend ist Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 deshalb außer Anwendung zu lassen und anzuordnen, dass die einstweilige Aufhebung der in B.29 angeführten Bestimmungen ihre Wirkung bis zum Datum der Veröffentlichung des Entscheids des Gerichtshofs zu den im Geschäftsverzeichnis unter den Nummern 8579 und 8580 eingetragenen Nichtigkeitsklagen im *Belgischen Staatsblatt* entfaltet.

Aus diesen Gründen:

der Gerichtshof

1. stellt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

a) Verstoßen die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und 9 bis 12 der Richtlinie 2003/86/EG der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 « betreffend das Recht auf Familienzusammenführung » gegen den durch die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, gewährleistet durch Artikel 7 der Charta, und mit den Rechten des Kindes, gewährleistet durch Artikel 24 der Charta, soweit Begünstigte des subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie, insbesondere von den günstigeren Regeln für die Familienzusammenführung, die für Personen mit Flüchtlingseigenschaft und ihre Familienangehörigen gelten, ausgeschlossen sind?

b) Ist bei Verneinung der ersten Vorabentscheidungsfrage der durch die Artikel 20 und 21 der Charta gewährleistete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, gewährleistet durch Artikel 7 der Charta, und mit den Rechten des Kindes, gewährleistet durch Artikel 24 der Charta, dahin auszulegen, dass er nationalen Maßnahmen wie den in den Artikeln 1/1, 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und § 2 Absätze 2 bis 5, 10*bis* § 2/1, 11 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung », abgeändert durch die Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung », vorgesehenen entgegensteht, wonach für Personen mit subsidiärem Schutzstatus, der im Unionsrecht vorgesehen ist, weniger günstige Regeln in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung gelten als für Personen mit Flüchtlingseigenschaft?

c) Verstoßen Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) » in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 dieser Richtlinie, und Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates » in Verbindung mit Artikel 23 dieser Verordnung gegen den durch die Artikel 20 und 21 der Charta gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, gewährleistet durch Artikel 7 der Charta, und mit den Rechten des Kindes, gewährleistet durch Artikel 24 der Charta, soweit der Begriff « Familienangehörige » auf die Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, beschränkt wird, wodurch die Mitglieder der Familie der Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich nicht in demselben Mitgliedstaat aufhalten, von den Garantien ausgeschlossen sind, die durch die Artikel 23 und 24 der vorerwähnten Richtlinie und durch Artikel 23 der vorerwähnten Verordnung geboten werden?

d) Ist bei Verneinung der dritten Vorabentscheidungsfrage der durch die Artikel 20 und 21 der Charta gewährleistete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, an sich oder in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, gewährleistet durch Artikel 7 der Charta, und mit den Rechten des Kindes, gewährleistet durch Artikel 24 der Charta, dahin auszulegen, dass er nationalen Maßnahmen wie den in den Artikeln 1/1, 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und § 2 Absätze 2 bis 5, 10*bis* § 2/1, 11 und 12*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch die Artikel 3, 5, 6, 8 und 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 2025, vorgesehenen entgegensteht, wonach für Begünstigte des im Unionsrecht vorgesehenen subsidiären Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, weniger günstige Regeln in Bezug auf das Recht auf

Familienzusammenführung gelten als für Personen mit subsidiärem Schutzstatus und ihre Familienangehörigen, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden?

e) Sind das Recht auf Achtung des Familienlebens, gewährleistet durch Artikel 7 der Charta, und die Rechte des Kindes, gewährleistet durch Artikel 24 der Charta, dahin auszulegen, dass sie nationalen Maßnahmen wie den in den Artikeln 1/1, 10*bis* § 2/1, 11 und 12*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch die Artikel 3, 6, 8 und 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 2025 vorgesehenen entgegenstehen, wonach das Recht auf Familienzusammenführung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, der im Unionsrecht vorgesehen ist, und ihren Familienangehörigen, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen unterworfen wird und wobei im Rahmen der Möglichkeit der Einzelfallprüfung und der Vornahme einer Interessenabwägung auf die Möglichkeit verwiesen wird, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9 oder 9*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einzureichen, die dem Minister ein Ermessen einräumen?

2. hebt

- Artikel 1/1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 2025, soweit die Familienangehörigen des Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, von der Gebühr für den Aufenthaltsantrag nicht befreit werden,

- Artikel 10*bis* § 2/1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1980, soweit das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen des Begünstigten des subsidiären Schutzstatus, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden, einer Wartezeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem dem Ausländer, dem nachgekommen wird, der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt wird, und Voraussetzungen in Bezug auf Existenzmittel, Unterkunft und Krankenversicherung unterworfen wird, und

- die Artikel 11 § 1 Absatz 2 und 12*bis* § 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch die Artikel 8 und 9 der vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 2025, soweit die darin vorgesehenen Beweisregeln für den Nachweis des

Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnisses nicht für die Familienangehörigen des Begünstigten des subsidiären Schutzstatus gelten, die sich nicht im belgischen Staatsgebiet befinden,

einstweilig auf;

3. ordnet an, dass die vorerwähnten einstweiligen Aufhebungen ihre Wirkung bis zum Datum der Veröffentlichung des Entscheids zu den im Geschäftsverzeichnis unter den Nummern 8579 und 8580 eingetragenen Nichtigkeitsklagen im *Belgischen Staatsblatt* weiterhin entfalten;

4. weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Februar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen